

Grundbuchrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundbuchrecht.

Im Grundbuchrecht bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, wer zur Anmeldung von Löschungen im Grundbuche befugt ist. Nach der einen Auffassung müssten sowohl der Grundeigentümer als die aus dem Eintrag berechtigten Personen (Dienstbarkeitsberechtigte, Pfandgläubiger) schriftliche Erklärungen (Anmeldung und Löschungsbewilligungen) beim Grundbuchamte eingeben. Nach der andern Auffassung genügt eine schriftliche Löschungserklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen und eine Mitwirkung des Eigentümers ist nicht erforderlich. Der Bundesrat hat in einer Beschwerdeangelegenheit aus dem Kanton Aargau für den Fall der Löschung einer Grundpfandverschreibung im Grundbuche entschieden, dass die an zweiter Stelle genannte Ansicht dem Zivilgesetzbuch und der Grundbuchverordnung entspricht und dass der Grundpfandgläubiger durch die Zulässigkeit seiner Löschungserklärung auch ohne Mitwirkung des Eigentümers die Löschung einer Grundpfandverschreibung im Grundbuche gültig anmelden kann. Dagegen muss dem Eigentümer, sofern er nach den Umständen nicht bereits von der Löschungsanmeldung Kenntnis hat, vom Grundbuchamte über die Vornahme der Löschung Mitteilung gemacht werden.

Vereinigung schweiz. Strassenbaufachmänner.

Die in St. Gallen versammelte Vereinigung schweizerischer Strassenbaufachmänner genehmigte einstimmig die vom Vorstande vorgelegten Statuten. Der neue Vorstand wurde bestellt aus den Herren E. Pletscher, 1. Beamter des kantonalen Strasseninspektorates Schaffhausen, als Präsident, R. Keller, städtischer Bauverwalter in Baden, als Vizepräsident und Kassier, Heinrich Deppe, Stadtgeometer, Frauenfeld, als Aktuar, und als Beisitzer Ingenieur Baumgartner, 1. Adjunkt des thurgauischen Strasseninspektorates in Frauenfeld, und Leo Wild, Direktor der schweiz. Strassenbauunternehmung in Solothurn. Nach Erledigung einiger interner Geschäfte wurde als nächster Versammlungsort Bern bestimmt.
